



Satzung Kunst- und Kulturverein Erbendorf

(gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen Kunst- und Kulturverein Erbendorf, abgekürzt „KuKuvE“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist 92681 Erbendorf.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur in der Region Erbendorf und Umgebung zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Arbeit des Vereins verwirklicht werden:
 - Planung und Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen jeglicher Art
 - hierbei sollen vor allem die ortsansässigen Künstler einbezogen werden
 - Ortsansässige Künstler sollen durch die Aktivitäten des Kunstvereins unterstützt und ihre Arbeiten einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden
 - darüber hinaus liegen Themen wie Brauchtumpflege, der Erhalt des Heimatgedankens und die Vernetzung bereits laufender Unternehmungen mit künstlerischem oder kulturellem Hintergrund im Interesse der Vereins
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. §60 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politische, rassistische und religiöse Ziele.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erbendorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unabhängig von Nationalität, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, politischer und konfessioneller Auffassung werden. Ebenso verhält es sich für juristische Personen.
- (2) Vor dem Vollenden des 16. Lebensjahres kann eine Aufnahme dennoch mit dem Einverständnis der erziehungsbefugten Person(en) erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresmitgliedschaftsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, ist hiervon nicht berührt, ebenso wenig besteht beim Austritt kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Jahresbeitrages.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Organe des Vereins)

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstandschaft

§ 5 (Vorstand und Vorstandschaft)

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, einem Revisor, dem Schriftführer, einem Beauftragten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie einem IT & EDV-(Datenschutz-) Beauftragten. Die Vorstandschaft wird durch Beisitzer komplettiert.
- (2) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.



- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Die Vorstandschaft ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigt zählt jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet *einmal jährlich* statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte keiner dieser anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitgliederstimmen, bei einer speziell dafür vorgesehene Mitgliederversammlung, erforderlich.
- (2) Sollte bei dieser Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann auch am selben Tag stattfinden wenn bei der Einladung bereits darauf hingewiesen wurde. In dieser zweiten Mitgliederversammlung kann dann ein Auflösungsbeschluss bereits mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



- (3) Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
- (4) Der Antrag muss auch einen Vorschlag darüber enthalten, welchem gemeinnützigen Verein nach § 2 Abs. 9 das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Recht der Mitgliederversammlung, einen anderen Verein zu nennen, wird davon nicht berührt.

§ 8 (In-Kraft-Treten der Satzung)

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.10.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§9 Datenschutz im Verein

(1) Erhebung von personenbezogenen Daten

Bei der Aufnahme in den Verein werden Name, Vorname, Geburtsdatum, sowie die Adresse aufgenommen und in der Mitgliederliste gespeichert.

Angefertigte Fotos von Vereinsveranstaltungen werden zu Veröffentlichung in den lokalen Medien und zur Erstellung/Fortschreibung der Vereinschronik verwendet.

Beim E-Mailverkehr der Mitglieder automatisch die IP-Adressen hinterlegt. Diese zählen ebenfalls als personenbezogene Daten. Auch die erhobenen Telefon- und Handynummern zur Planung von Arbeitseinsätzen, Ausflügen oder sonstigen Vereinsveranstaltungen gehören dazu.

(2) Datenverarbeitung

Der Kunst- und Kulturverein Erbdorf e.V. nutzt die erhobenen Daten nur zur Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten (Arbeitspläne, Kassierlisten, Vereinschronik, Pressemitteilungen).

Es werden keine kommerziellen Zwecke oder die Weitergabe an Dritte zugelassen. Zur besseren Übersicht sowie der Zuordnung der Rechtsgrundlage nach der DSGVO wird gemäß Art. 30 DSGVO ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt. Mit dem Eintritt in den Verein und der damit verbundenen Anerkennung unserer Satzung wird der Regelungsumfang der Datenschutzordnung des Kunst- und Kulturverein Erbdorf e.V. anerkannt.

(3) Datenspeicherung

Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind.

(4) Information und Transparenz

Das Verzeichnis über die Datenerhebungen, Zwecke, Rechtsgrundlagen und Löschfristen kann jederzeit eingesehen werden.

Der Verein muss einer Löschanfrage zeitnah nachkommen und die Löschung der Daten protokollieren („Recht auf das Vergessen werden“).

Jedes Mitglied kann die Einschränkung der Nutzung seiner Daten fordern. Das bedeutet, dass diese zwar abgespeichert, jedoch nicht verwendet werden dürfen.

Bei einem hohen Risiko bzw. bei einer hohen Gefährdung der Datensicherheit (Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie finanziellen Schaden erleiden oder



diskriminiert werden?), haben die Mitglieder das Recht, innerhalb von 72 Stunden benachrichtigt zu werden.

(5) Sicherheitsvorkehrungen, technische organisatorische Maßnahmen (toMs)

Der Verein muss dafür Sorge tragen, dass die Daten sicher aufgehoben sind. Dazu werden folgende Sicherheitsmaßnahmen eingeführt:

- Sämtliche Datenlisten des Vereins werden auf externen Festplatten gespeichert und bei Nichtbenutzung für Dritte unzugänglich aufbewahrt
- Weiterhin sind Datenordner mit personenbezogenen Daten, unter regelmäßiger Erneuerung, mit Passwort zu schützen
- Automatische Softwareupdate im Betriebssystem, sowie des Internet-Browsers sind aktiviert und werden regelmäßig durchgeführt
- Aktuelle Virens Scanner/Sicherheitssoftware sind im Einsatz
- Papieraktenvernichtung durch Standard-Schredder
- Standard Gruppenverwaltung in Windows
- Regelmäßige Sensibilisierung und Belehrung aller Vorstandsmitglieder zum Datenschutz

Kassierlisten dürfen nicht in die Hände Dritter gelangen und sind unter Verschluss zu halten.

(6) Datenschutzbeauftragter

Hauptverantwortlich zur Umsetzung der DSGVO ist der erste Vorstand. Er wird unterstützt durch einen Datenschutzbeauftragten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

The image shows two columns of handwritten signatures in blue ink. The left column contains signatures for: Seig Füllli, J. P., Sarah Reinhardt, [unclear], Lisa Regina, [unclear], B. Schmidt, and [unclear]. The right column contains signatures for: D. Füllli, Graf, [unclear], [unclear], [unclear], [unclear], [unclear], and Christian Adam.

Erbendorf, den 05.10.2020